



## **Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung.**

### **1. Ziffer 2.6.4. der DKB Sportordnung**

Das Tragen von Firmennamen und Firmenabzeichen auf der Spielkleidung ( Trikots und Trainingsanzügen ) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Spielkleidung für Werbezwecke zu Verfügung stellen wollen, im DKB.- Internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die in Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Mannschaften ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vorder.- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband ( nachweisbare Firmensportgruppen, die ein oder mehrere Werbungen Ihres Unternehmens, tragen, sind ausgenommen ). Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründeten Vertrages auf Anforderung zuzuleiten.

Die Genehmigung der Werbung wird jeweils für die Dauer des Vertragszeitraumes erteilt.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt ist oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt. Diese Vorschriften haben nur im Bereiche des DKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit.

Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträge aus.

### **2. Fußnote 1 ):**

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "" eingetragenen Vereins "" wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit dem Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag.  
( Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen.

### **3. Fußnote 2 ):**

Firmen - oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.

### **4. Fußnote 3 ):**

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden.

### **5. Fußnote 4 ):**

Die Leistung des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln, Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

6. Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhalten das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

7. Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbungsverträgen nicht zuständig.

8. **Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt € 25,00 und ist einzuzahlen auf das Konto des LFV. Rheinland-Pfalz Sektion Schere H. Feltes, Sparkasse Trier, BLZ: 585 501 30, Konto Nr. 169 086.**

**Der Einzahlungsnachweis ist mit dem Werbevertrag einzureichen.**

9. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ, dem Magazin " Kegeln & Bowling " bzw. dieser Internet Seite in Kraft.

**Stand November 2003**